Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge

enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und

Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 1 (1903-1904)

Heft: 3

Artikel: Die sogen. Settlementsbewegung

Autor: Schmid, C. A.

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-837883

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 12.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Der Armenpfleger.

Monatsschrift für Urmenpflege und Jugendfürsorge.

Beilage zum "Schweiz. Zentralblatt für Staats- und Gemeinde-Verwaltung", redigiert von Dr. A. Bosshardt.

Redaktion: Pfarrer A. Wild in Mönchaltorf.

)()(Derlag und Expedition:-Art. Institut Grell füszli, Jürich.

"Der Armenpsteger" erscheint in der Regel monatlich. — Die Abonnementsgebühr beträgt für 12 Nummern 3 Franken. — Insertionspreis per Quadrat-Centimeter Raum 10 Cts.; für das Ausland 10 Pfg.

I. Jahrgang.

1. Dezember 1903.

Mr. 3.



Der Nachdruck unserer Originalartikel ift nur unter Quellenangabe gestattet.



Die sogen. Settlementsbewegung.

Von Dr. C. A. Schmid.

In seinem Jahresbericht über das Elberfelder-System (Schriften des deutschen Bereins für Armenpflege und Wohltätigkeit, 63. Heft, Oktober 1903) bringt der bekannte hervorragende Fachmann im Armenwesen, Stadtrat Dr. Münsterberg in Verlin, mit dem Grund gedanken der Hilfe von Mensch zu Mensch des Elberfelder Systems auch in Beziehung die von England ausgegangene und in England und Amerika zu besonderer Bedeutung gelangte sogen. "Settlementsbeweguna".

Bekanntlich will neuerdings dieses Settlementssystem auch bei uns, insbesondere in Zürich eingeführt und erprobt werden. Fräusein Mentona Moser, die es persönlich in London in der Praxis und Theorie studiert hat, gibt sich viele Mühe um dessen Verpslanzung auf hiesigen Boden. Unsere zu keiner Erwerbsarbeit aus Notdurft gezwungenen Frauen und Töchter der oberen Stände sollen zur Mitwirkung an der Settlementsbewegung bei uns gewonnen, die angeborene Befähigung und Eignung der Frau zur direkten prakztischen Armenz und Krankenpslege aus sozialen Gesichtspunkten fruktissziert werden. Man erinnere sich, daß ja auch bei uns die Frage der aktiven und passiven Beteiligung der Frauen in der organissierten freiwilligen und gesetzlichen bürgerlichen (d. h. nichtzkirchlichen) Armenpslege lebhaft ventiliert wird, dies allerdings nicht speziell aus sozialen, sondern aus technischen Gesichtspunkten. Unbestrittenermaßen ist die Verwendung der Frau in der nichtz dispositiven Hälfte der Armenpslegtätigkeit von großem Vorteil; aber auch nur dort.

Diesen soeben aufgestellten Satz hält auch Tr. Münsterberg fest. Er entwickelt die moderne sogen. Settlementsbewegung als "die jüngste Bildung auf dem Gebiete der Gesmeindepflege, die an die Forderung der persönlichen Betätigung anknüpft", analog dem "evangelischen Diakonissenwesen, das in der persönlichen Arbeit an Kranken und Armen seinen Schwerpunkt sindet und für die offene Armenpslege die Gemeindepflege geschaffen hat, der heute kein Gemeinwesen mehr zu entraten vermag. Ihr Wesen ist die unmittelbare Berührung mit den Bedürstigen und ihre Pflege."

"Settlement", sagt Münsterberg a. a. D., "ist Niederlassung und zwar Niederlassung von helfenden Kräften in der Mitte der bedürftigen Bevölkerung, um dort unmittelbar Armen- und Wohlfahrtspslege zu treiben" *).

^{*)} Bergleiche Mentona Moser: die weibliche Jugend der oberen Stände. Zürich 1903, Seite 25—28 (siehe hinten unter "Literatur").

So unzweiselhaft der psychologische Zusammenhang der Idee dieser Settlementsbewegung mit dem Grund gedanken des Elberselder-Systems ist, so sicher ist anderseits, daß Settlements: und Elberselder-System selbst im Betrieb miteinander in Konflikt kommen können. Doch nicht nur das, sondern überhaupt jedes System gesetzlicher dirgerlicher Armen-pslege. Ja sogar das System der freiwilligen organisierten Einwohnerarmenpslege, wie es bei uns unter der Herrschaft des Bürgerprinzips vorkommt. So sympathisch auch jedem modernen Berussarmenpsleger die Tendenz des Settlements an und für sich sein muß, so wenig wird er sich verhehlen können, daß die Praxis der Settlementsanhänger sich der vorhandenen Organisation und dem vorhandenen Betriebsapparat anschließen oder angliedern muß. Andernfalls müßte er dagegen Stellung nehmen, weil alsdann von vorneherein anzgenommen werden muß, daß die doch aus sozialen Gesichtspunkten in erster Linie und nicht aus armenpflegerischen Motiven handelnde Settlementsbewegung geeignet ist, die einheitlich und eindeutig gerichtete Aktion der Armenpflege zu kreuzen.

Denn das ist doch ganz klar, daß die Objekte der Settlementsbewegung die gleichen Fälle sind, mit denen sich auch die Armenpslege ex officio zu befassen hat. Aus den Ausstührungen von Or. Münsterberg geht denn auch hervor, daß selbst die Elberfelder Armenspslege von vorneherein gar nicht ohne Mißtrauen diese Settlementsbewegung akzeptieren würde, ist doch s. Z. überhaupt die Mitwirkung "der Frau" in der Armenpslege auf Widerwillen gestoßen, der noch heute keineswegs endgiltig geschwunden ist. Die Settlementsbewegung ist aber entschieden eine (besondere) Branche der Frauenbewegung überhaupt.

Einerseits! Wenn das Settlement soziale Zwecke verfolgt und auf sozialen Bewegzgründen basiert — so kommt es mit der Armenpslege, wie wir sie hierzulande vorläusig noch betreiben, gewiß in Konflikt, sofern es sich nicht mit ihr vereindart und in Schluß und Verbindung bringt. Denn soziale Praxis und Armenpslege sind noch immer divergent; wenn auch nicht alle Armenpslege gleich entschieden und die rein freiwillige Armenpslege vielleicht nur unerheblich. Das Gemeinsame ist und bleibt die Individualisserung, allein die soziale Praxis individualissert eben doch nicht in der Weise und aus dem gleichen Grunde, wie die Armenpslege. Die erstere hat das soziale Niveau im Auge, die letztere nur den vorliegenden Fall!

Anderseits! Wenn sich das Settlement der Armenpflegetätigkeit anpaßt, so ist eben mit Sicherheit anzunehmen, daß dabei der eigentümliche Reiz des Settlements selbst verloren geht. Die Armenpflege schreibt vor, macht sich die Settlementskräfte zu nute, diese werden Hilfskräfte der Armenpflege selbst.

Da haben wir nun die Prognose. Entweder Konflikt, nämlich dann, wenn das Sette lement auf eigene Rechnung unternehmungsweise vorgeht, oder dann Kooperation, aber mit Primat der Armenpslege und somit eigentlich nicht Unternehmung, sondern Dienstleistung.

In hiesigen Verhältnissen (Zürich insbesondere) kann von einer Settlementsbewegung in einem anderen Sinne kaum im Ernste die Rede sein, als so, daß effektiv das im Settementsgedanken liegende Element der persönlichen Fürsorge fruktisiziert wird. Mit andern Worten: Die Anhängerinnen des Settlements können sich hier der gesetlichen und der freiwilligen Armenpslege einerseits als Patroninnen zur Versügung stellen, d. h. als unbezahlte Hülfskräfte zur Verwaltung eines oder einer kleinen Anzahl von einzelnen Armensällen, anderseits können sie als unbezahlte Informatorinnen und Hause besuch der innen wirken im Dienste der organisierten Einwohnerarmenpslege, sowie auch der Arbeitslosen-Unterstützungskommission, sie können serner ohne Bezahlung sich der frei-willigen Armenpslege als Kleider= und Kasernensuppenverteilerinnen, Besorgerinnen der Kinderstation anbieten und endlich auch unentgeltlich Transporte (Heimschaffungen, Versorgungen) von Kindern und event. weiblichen Erwachsenen begleiten.

Insofern wird nicht nur bem Durst ber Settlementsadepten nach nütlicher Arbeit Genüge getan, sondern es wird ber Armenkasse eine Masse Gelb erspart, indem erhebliche

Verwaltungskosten wegfallen. Wenn sich die Anhänger der Settlementsbewegung zu solchen direkten Dienstleistungen herbeilassen und solche Arbeiten als ihrem Programm conform erachten, dann wird die von verantwortlichen Berufsbeamten geübte Armenpflege bedeutend an Erfolg gewinnen.

Zu dem Artikel in letzter Nummer: "Die Unterstützung in der Schweiz wohn= hafter Württemberger durch die württembergischen Landarmenverbände" schreibt uns aus einer schweiz. Grenzstadt ein Berufsarmenpfleger, der viel mit deutschen Armenbehörden zu verkehren hat:

Der Neuerung (daß die Heimschaffungsandrohung im Falle von Unterstützungsverweigerung durch die Heimat wiederum von der Ortsarmenbehörde ausgehen darf) ist eine
sehr bescheidene Wirkung hinsichtlich der Erhältlichmachung von Unterstützungen beizumessen,
sind doch die Fälle nicht vereinzelt, in welchen entgegen der Androhung der Heimschaffung
durch die hierseitige maßgebende Behörde die württembergischen Landarmenpslegen nicht
reagierten, sondern es darauf ankommen ließen, ob hierseits mit der Heimschaffung Ernst
gemacht werde. Bauend auf unsere schweizerische Langmut, Milde und Weitherzigkeit, wird
die Erhältlichmachung von Unterstützungen aus württembergischen Landen so ziemlich den
gleichen Schwierigkeiten und ins Endlose gehenden Schreibereien begegnen, wie vor und
nach dem Jahre 1898.

Genau dieselben Erfahrungen hat man auch in Zürich gemacht. Da ist die einzige Waffe, um uns vor solcher Ausbeutung durch ausländische Armenpslegen zu schützen, die prompte Ausschaffung in je dem Falle. Wenn eine Zeit lang einem deutschen Landarmenverband, der "trölen" will, seine Armen ohne Zögern zugeführt werden, was ja nach dem Niederlassungsvertrag in den meisten Fällen wohl möglich ist, dann garantieren wir, wird sich dieses zugeknöpfte Wesen ändern.

Bürich. Un der Herbstversammlung der kantonalen Gemeinnützigen Gesellschaft in Winterthur am 8. November d. J. hielt Herr Dr. Boghardt, Sekretär der Direktion bes Innern, einen sehr bemerkenswerten Vortrag über das Thema: Fürsorge für arme Kantonsfremde im Kanton Zürich. Seinen Ausstührungen entnehmen wir folgendes:

MODERNY MENGERS OF THE

Die Frage ber Kantonsfremben-Fürsorge ist zurzeit besonders im Kanton Zurich eine aktuelle; benn ber Regierungsrat ift burch ben Rantonsrat um ber prekaren Finanglage willen eingeladen worden, zu prufen, ob nicht ber Bund um eine Subvention fur biefe Furforge anzugehen sei. - Die gesethliche Grundlage für die Berpflegung erkrankter, und die Beerdigung verstorbener armer Rantonsfremder bildet einerseits (für Schweizer) bas Bundesgesetz vom 22. Juni 1875 in Ausführung von Art. 48 ber Bundesverfassung von 1874, anderseits (für Ausländer) kommen die bezüglichen Niederlassungsverträge in Betracht. Schon 1865 schlossen 14 eidgenössische Stände ein Konkordat, wonach Verpflegungs: und Begrähniskoften für arme Ungehörige gegenseitig nach einem genauen Koftentarif vergutet wurden (innerhalb 3 Monaten.) Auf eine vom Bundesrat vor Erlag bes Bundesgesetes veranlagte Umfrage bei ben einzelnen Rantonen erklärten fich 15 für das Prinzip ber Rudvergütung, nur 7 für das der gegenseitigen Unentgeltlichkeit. Trothem statuierte dann der Bundesrat in seinem Bundesgesetz die Unentgeltlichkeit, wenn Transportunfähigkeit festgestellt sei. Damit war eigentlich bas überall in ben Kantonen geltende Burgerprinzip durchbrochen, und der Bundesrat begründete denn auch seinen den Wünschen der Mehrheit ber Kantone zuwiderlaufenden Erlag damit, daß die Tage des Bürgerprinzips ja gezählt seien! Auch mit dem Austande waren schon früher auf gegenseitiger Unentgeltlichkeit basierende Berträge abgeschlossen worden. In den jett geltenden Niederlassungsverträgen mit dem Ausland finden fich einfach betr. Fürsorge für arme Rranke dieselben Bestimmungen wie im Bundesgesetz von 1875. Damit hat die Schweiz entschieden ein fehr schlechtes Weschäft gemacht und fich eben vom Ausland übernehmen laffen. Bu fühlen bekommen bas